

Ordnungsamt

- 32 -

Kassel, 30.04.2008
Herr Fricke
Tel. 7039

An - I - über - III -

**Residenzpflicht ausländischer Staatsangehöriger beim Sattelfest
Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.04.2008**

Zur o.g. Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

- zu 1) Der Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung ist gesetzlich bzw. durch Erlasse des Landes Hessen räumlich auf den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt.

In der Regel ist der vorübergehende Aufenthalt auch im jeweiligen Regierungsbezirk erlaubt.

Nach unserer Kenntnis findet das Sattelfest in den Landkreisen Kassel und Göttingen statt. Ein Teil der Veranstaltung, insbesondere eine Etappe der vorgesehenen Fahrradstrecke, liegt damit außerhalb des Regierungsbezirks Kassel.

Für die Teilnahme am Sattelfest können die interessierten Duldungs- bzw. Gestattungsinhaber eine Verlassenserlaubnis beantragen, die in der Regel auch erteilt wird. Damit ist ein Besuch der Veranstaltung auch im Raum Hannoversch Münden problemlos möglich.

Abgelehnte, geduldete Asylbewerber/innen mit Wohnsitz im Landkreis Kassel benötigen aufgrund der besonderen Zuständigkeitsregelungen für eine Verlassenserlaubnis die Zustimmung des Regierungspräsidiums (Zentrale Ausländerbehörde). Entsprechende Anträge sollten daher rechtzeitig gestellt werden.

- zu 2) Das Ausländer-bzw. Asylrecht kennt den Begriff der „Reisewegsvorschriften“ nicht.
u. 3) Daher gibt es auch keine diesbezüglichen Regelungen.

Falls hiermit das vorübergehende Verlassen und Wiederbetreten des Regierungsbezirks Kassel gemeint ist (Durchfahren einer Strecke im Land Niedersachsen), so gelten die Erläuterungen zu 1).

- zu 4) Anteil der Personen mit Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung an der Gesamtzahl der ausländischen Staatsangehörigen im Bereich der Ausländerbehörde Kassel

Stadt und Landkreis Kassel				
Gesamt (ohne Inhaftierte)	Personen mit Aufenthaltsgestattung gem. § 55 (1) AsylVfG	Personen mit Aufenthaltsgestattung prozentual	Personen mit Duldung gem. § 60a (2) AufenthG	Personen mit Duldung prozentual
36189	56	0,15 %	413	1,14 %

Stadt Kassel				
Gesamt (ohne Inhaftierte)	Personen mit Aufenthaltsgestattung gem. § 55 (1) AsylVfG	Personen mit Aufenthaltsgestattung prozentual	Personen mit Duldung gem. § 60a (2) AufenthG	Personen mit Duldung prozentual
26120	25	0,1 %	174	0,67 %

Landkreis Kassel				
Gesamt (ohne Inhaftierte)	Personen mit Aufenthaltsgestattung gem. § 55 (1) AsylVfG	Personen mit Aufenthaltsgestattung prozentual	Personen mit Duldung gem. § 60a (2) AufenthG	Personen mit Duldung prozentual
10069	31	0,31 %	239	2,37 %

- zu 5) Die Ausländerbehörde führt keine entsprechende Statistik. Wir schätzen aber, dass es im Jahr 2007 zu ca. 10 - 12 Anzeigen (Stadt Kassel) bzw. 50 - 60 Anzeigen (Kreis Kassel) durch die Polizeidienststellen gekommen ist.

Heiser